# Fragebogen zur Erfassung der Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 Geldwäschegesetz (GwG) \*\*)

	Prüfzeitraum 2023
An die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg Valentinskamp 88 20355 Hamburg	Bitte beachten Sie die im Anschreiben angegebene Frist, binnen derer der Fragebogen übermittelt werden muss.
Ll	
	Ort, Datum
Bitte machen Sie die entsprechenden Angaben und b	peantworten Sie die Fragen.
Erhebungsjahr ist das <b>Kalenderjahr 2023</b> ; alle Fra 31.12.2023 ("Prüfzeitraum").	ngen beziehen sich auf den Zeitraum 01.01.2023 bis
A) Angaben zur Person	
1 Name, Vorname, ggf. akad. Grad	
2 Geburtsdatum	3 Mitgliedsnummer oder Zugangsschlüssel (s. Anschreiben)
B) Berufsunterbrechung	
Ich war im gesamten Prüfzeitraum <u>durchgängig</u> von meiner Kanzleipflicht gem. § 29 BRAO befreit und habe meinen Anwalts-Beruf <u>nicht</u> ausgeübt.	falls "Ja"  → weiter mit D)  (keine Anlagen erforderlich)  falls "Nein"  → weiter mit C)
Ich habe im gesamten Prüfzeitraum meinen Anwalts-Be- ruf <u>durchgängig nicht</u> ausgeübt, weil ich an der Berufs- ausübung gehindert war.	☐ Ja, weil (Grund):  ☐ Ja, weil (Grund):  ☐ Alls "Ja"  → weiter mit D)  (keine Anlagen erforderlich)  falls "Nein"  → weiter mit C)
C) Zulassung (bei Doppelzulassung bitte Anlage F	R <u>und</u> Anlage S vollständig ausfüllen)
Ich bin zugelassen (bzw. aufgenommen) als	
Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder     europäische/r bzw. ausländische/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand.	falls "Ja"  → füllen Sie bitte die  Anlage R vollständig aus
Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt oder europäische/r bzw. ausländische/r Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt.	☐ Ja ☐ Nein falls "Ja"  → füllen Sie bitte die  Anlage S vollständig aus
D) Bestätigung der Richtigkeit der erteilten Aus	künfte
Ich versichere, alle Auskünfte wahrheitsgemäß nach	bestem Wissen und Gewissen erteilt zu haben.
Unterschrift	

<sup>\*)</sup> Das Dreiecksymbol – ▲ – verweist auf zu beachtenden Erläuterungen, die diesem Fragebogen anliegen.

# Anlage R Rechtsanwälte

# A) Tätigkeitsschwerpunkte/Fachanwaltstitel

1	Welche Tätigkeits-	01		Aktienrecht	23		IT-Recht	45		Transp/SpeditionsR.
	schwerpunkte	02	Ī	Arbeitsrecht	24	Ē	Kapitalanlagerecht	46	F	Treuhandschaft
	hatten Sie im Prüfzeit-	03	Ē	Bankrecht	25	Ē	Kapitalmarktrecht	47	F	Umweltrecht
	raum? (beliebige Anzahl)	04	Ē	Baurecht, privates	26	Ē	Kaufrecht	48	Ē	Unternehmensnachf.
	(beliebige Alizalli)	05	F	Baurecht, öffentliches	27	F	Maklerrecht	49	F	Urheberrecht
		06	Ī	Beamtenrecht	28	F	Mediation	50	Ī	Vereinsrecht
		07	$\overline{\Box}$	Betreuungen	29	Ē	Medienrecht	51	Ī	Verfassungsrecht
		08	$\overline{\Box}$	Betreuungsrecht	30	Ē	Medizinrecht	52	Ē	Vergaberecht
		09		Compliance	31		Mergers&Acquisitions	53		Verkehrsrecht
		10		Datenschutzrecht	32		Mietrecht	54		Versicherungsrecht
		11		Erbrecht	33		Nachlassverwaltung	55		Vertragsrecht
		12		Existenzgründung	34		Oldtimerrecht	56		Verwaltungsrecht
		13		Familienrecht	35		Patentrecht	57		WEG-Recht
		14		Finanzdienstleistung	36		Pferde-/Reitsportrecht	58		Wettbewerbsrecht
		15		Gesellschaftsrecht	37		Reiserecht	59		Wirtschaftsrecht
		16		Gew. Rechtsschutz	38		Schiedsgerichtsbark.	60		Wirtschaftsstrafrecht
		17		Handelsrecht	39		Sozialrecht	61		Zollrecht
		18		Hausverwaltung	40		Sportrecht	62		Zwangsversteigerung
		19		Immobilienrecht	41		Steuerrecht	63		Zwangsverwaltung
		20		Inkasso	42		Stiftungsrecht	64		Zwangsvollstreckung
		21		Insolvenzrecht	43		Strafrecht	65		Sonstige:
		22		Insolvenzverwaltung	44		Testamentsvollstreck.			
			_							
2	Welche/n	00	$\perp$	kein Fachanwaltstitel	-					
	Fachanwaltstitel dürfen Sie führen?	01		Fachanwalt für	02		Fachanwalt für	03		Fachanwalt für
	(maximal drei)									
	,									

# B) Fragen zu den Verpflichtetenkriterien

	In wieviel Fällen <sup>42</sup> haben Sie <u>im Prüfzeitraum</u> (Erfüllt ein Mandat mehrere Kriterien, bitte mehrfach angeben. <sup>43</sup> ) (Tätigkeiten als Amtswalter gelten nicht als Fall <sup>4</sup> )	keine	1 bis 2 Fälle	3 bis 10 Fälle	mehr als 10 Fälle	
1.1	für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Kauf oder Verkauf von Immobilien mitgewirkt? 45					
1.2	für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Kauf oder Verkauf von Gewerbebetrieben mitgewirkt? 46					
1.3	für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten mitgewirkt? 47					
1.4	für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Er- öffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpa- pierkonten mitgewirkt? 48					
1.5	für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel mit- gewirkt? 49					
1.6	für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen mitgewirkt? <sup>410</sup>					
2	im Namen und auf Rechnung eines Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchgeführt? <sup>11</sup>					
3	den Mandanten im Hinblick auf dessen Kapitalstruktur, dessen industrielle Strategie oder damit verbundene Fragen beraten? <sup>A12</sup>					
4	Beratung oder Dienstleistung im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen oder Übernahmen erbracht? 413					
5	geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen erbracht? 414					
		Wenn Sie <u>alle</u> Fragen mit " <b>keine</b> " beantwortet haben, ist der Fragenteil abgeschlossen <b>→ weiter bei E)</b>				

### C) Berufsumfeld

1	Kanzleiname oder -firma				
		1 bis 2	3 bis 10	11 bis 30	mehr als 30
2	Wie viele Berufsträger <sup>A15</sup> sind in der Kanzlei tätig, der Sie angehören?				
))	Mandate				
1	Wies im Prüfzeitraum im Rahmen der in B) angegebenen F Gegner bzw. Vertragspartner des Mandanten, für den Mand wirtschaftlich Berechtigter etc.), ein Gegenstand des Manda men des Mandats eingesetzt wurde, unmittelbar oder mitte konstruktionen) einen Bezug zu einem der folgenden Lände	Ja	Nein		
1.1	Afghanistan, Barbados, Burkina Faso, Cayman Islands, De Demokratische Volksrepublik Korea, Gibraltar, Haiti, Iran, J Kambodscha, Kamerun, Mali, Marokko, Mosambik, Myanm nen, Senegal, Südafrika, Südsudan, Syrien, Tansania, Trin nuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam	Jordanien, ama, Philippi-			
1.2	Albanien, Bulgarien, Kroatien, Türkei				
1.3	Bermuda, British Virgin Islands, China, Guernsey, Isle of M Zypern	an, Jersey, Malt	a, Russland,		
2	In wie vielen der in B) angegebenen Fälle <sup>17</sup> (erfüllt ein Fall mehrere Kriterien, ist er mehrfach anzugeben. 18)	keine	1 bis 2	3 bis 10	mehr als 10
2.1	haben Sie an Treuhandverhältnissen oder -geschäften mitgewirkt?				
2.2	haben Sie an der Übertragung von Gesellschaftsanteilen ("Share Deals") an einer Objektgesellschaft mitgewirkt, die unmittelbar oder mittelbar (z.B. über Gesellschaftskonstruktionen) Eigentum an Immobilien hält?				
2.3	war der Mandant oder der wirtschaftlich Berechtigte eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied oder eine bekanntermaßen nahestehende Person (§ 1 Abs. 12, 13, 14 GwG)?				
2.4	haben Sie unmittelbar oder mittelbar (z.B. über Gesellschaftskonstruktionen) juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen beraten oder vertreten, die als Instrumente für die private Vermögensverwaltung dienen (z.B. Publikumsfonds)?				
2.5	haben Sie unmittelbar oder mittelbar Unternehmen mit nominellen Anteilseignern <sup>20</sup> oder als Inhaberpapiere emittierten Aktien <sup>21</sup> beraten bzw. vertreten?				
2.6	bestand hinsichtlich des Mandatsinhalts oder des Leis- tungsaustauschs Bezug zu Öl, Waffen, Tabakerzeugnis- sen, Kulturgütern oder anderen Artikeln von archäologi- scher, historischer, kultureller oder religiöser Bedeutung oder von außergewöhnlichem wissenschaftlichem Wert sowie Elfenbein und geschützte Arten?				
2.7					
2.8	haben Sie Bargeld zur Einzahlung auf Ander- oder Treuhandkonten bzwdepots erlangt, das, auch in meh- reren Tranchen, den Betrag bzw. Gegenwert von EUR 10.000 übersteigt?				
2.9	haben Sie Wertpapiere oder andere Wertgegenstände, insbesondere Edelmetalle, Edelsteine, Schmuck und Uhren, Kunstgegenstände und Antiquitäten zur Weitergabe an Dritte oder zur Verwahrung erlangt?				
	Bestätigung der Richtigkeit der erteilten Au rersichere, alle Auskünfte wahrheitsgemäß nach		en und Gewi	ssen erteilt z	u haben.

# **Anlage S**Syndikusrechtsanwälte

# A) Tätigkeitsschwerpunkte/Fachanwaltstitel

1	Welche Tätigkeits-	01	Aktienrecht	24	] Kapitalanlagerecht	46	Treuhandschaft
	schwerpunkte	02	Arbeitsrecht	25	☐ Kapitalmarktrecht	47	Umweltrecht
	hatten Sie im Prüfzeit- raum?	03	Bankrecht	26	Kaufrecht	49	Urheberrecht
	(beliebige Anzahl)	04	Baurecht, privates	27	Maklerrecht	50	Vereinsrecht
	(	09	Compliance	29	Medienrecht	52	Vergaberecht
		10	Datenschutzrecht	30	Medizinrecht	53	Verkehrsrecht
		12	Existenzgründung	31	Mergers&Acquisitions	54	Versicherungsrecht
		14	Finanzdienstleistung	32	Mietrecht	55	Vertragsrecht
		15	Gesellschaftsrecht	35	Patentrecht	56	Verwaltungsrecht
		16	Gew. Rechtsschutz	37	Reiserecht	57	WEG-Recht
		17	Handelsrecht	38	Schiedsgerichtsbark.	58	Wettbewerbsrecht
		18	Hausverwaltung	39	Sozialrecht	59	Wirtschaftsrecht
		19	Immobilienrecht	40	Sportrecht	61	Zollrecht
		20	Inkasso	41	Steuerrecht	64	Zwangsvollstreckung
		21	Insolvenzrecht	42	Stiftungsrecht	65	Sonstige:
		23	IT-Recht	45	Transp/SpeditionsR.		
2	Welche/n	00	kein Fachanwaltstitel	_		_	
	Fachanwaltstitel dürfen Sie führen?	01	Fachanwalt für	02	Fachanwalt für	03	Fachanwalt für
	(maximal drei)						

# B) Fragen zu den Verpflichtetenkriterien

	In wieviel Fällen <sup>42</sup> haben Sie im Prüfzeitraum  (Erfüllt ein Mandat mehrere Kriterien, bitte mehrfach angeben. <sup>43</sup> )  (Tätigkeiten als Amtswalter gelten nicht als Fall. <sup>44</sup> )	keine	1 bis 2 Fälle	3 bis 10 Fälle	mehr als 10 Fälle	
1.1	für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Kauf oder Verkauf von Immobilien mitgewirkt? 45					
1.2	für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Kauf oder Verkauf von Gewerbebetrieben mitgewirkt? 46					
1.3	für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten mitgewirkt? 47					
1.4	für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Er- öffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpa- pierkonten mitgewirkt? 48					
1.5	für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel mit- gewirkt? 49					
1.6	für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen mitgewirkt? 410					
2	im Namen und auf Rechnung eines Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchgeführt? 411					
3	den Mandanten im Hinblick auf dessen Kapitalstruktur, dessen industrielle Strategie oder damit verbundene Fragen beraten? ▲12					
4	Beratung oder Dienstleistung im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen oder Übernahmen erbracht? 413					
5	geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen erbracht? 414					
		Wenn Sie <u>alle</u> Fragen mit " <b>keine</b> " beantwortet haben, ist der Fragenteil abgeschlossen <b>→weiter bei E)</b>				

C)	Syndikustätigkeit				
1	Arbeitgeber (Firma/Name)				
2	Branche				
3	Ist Ihr Arbeitgeber seinerseits selbst "Verpflichteter" i.S.v § 2 Abs. 1 GwG?	Ja, nach §	2 Abs. 1 Nr	GwG.	☐ Nein
4	Erbringen Sie als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrecht		Ja	Nein	
4.1	Rechtsdienstleistungen gegenüber Mitgliedern Ihres z 2 BRAO (Mitglieder von Berufs- und Interessenvereinigu z.B. Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Mieter-, Imr	enschaften;			
4.2	Rechtsdienstleistungen gegenüber Mandanten Ihres 3 BRAO (Mandanten von Patentanwälten, Steuerberater schaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern)?				
D)	Mandate				
1	Wies im Prüfzeitraum im Rahmen der in B) angegebene ber/Mandant, Gegner bzw. Vertragspartner des Arbeitge geber/Mandanten auftretende Person, wirtschaftlich Berdes Mandats oder ein Konto, das im Rahmen des Mandoder mittelbar (z.B. über Gesellschaftskonstruktionen) eiden Länder auf?	bers/Mandanten, f echtigter etc.), ein ats eingesetzt wurd	ür den Arbeit- Gegenstand de, unmittelbar	Ja	Nein
1.1	Afghanistan, Barbados, Burkina Faso, Cayman Islands, Demokratische Volksrepublik Korea, Gibraltar, Haiti, Irar Kambodscha, Kamerun, Mali, Marokko, Mosambik, Mya nen, Senegal, Südafrika, Südsudan, Syrien, Tansania, T nuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam				
1.2	Albanien, Bulgarien, Kroatien, Türkei				
1.3	Bermuda, British Virgin Islands, China, Guernsey, Isle of Zypern	ta, Russland,			
2	In wie vielen der in B) angegebenen Fälle <sup>17</sup>	keine 1 bis 2			
2.1	<ul> <li>(erfüllt ein Fall mehrere Kriterien, ist er mehrfach anzugeben. <sup>418</sup></li> <li> haben Sie an Treuhandverhältnissen oder -geschäfter mitgewirkt?</li> </ul>				
2.2	haben Sie an der Übertragung von Gesellschaftsante len ("Share Deals") an einer Objektgesellschaft mitge- wirkt, die unmittelbar oder mittelbar (z.B. über Gesell- schaftskonstruktionen) Eigentum an Immobilien hält?	i-			
2.3	war der Mandant oder der wirtschaftlich Berechtigte eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied oder eine bekanntermaßen nahestehende Person (§ 1 Abs. 12, 13, 14 GwG)?				
2.4	haben Sie unmittelbar oder mittelbar (z.B. über Gesel schaftskonstruktionen) juristische Personen oder Rechts vereinbarungen beraten oder vertreten, die als Instrumente für die private Vermögensverwaltung 4 dienen (z.B. Publikumsfonds)?				
2.5	haben Sie unmittelbar oder mittelbar Unternehmen m nominellen Anteilseignern <sup>420</sup> oder als Inhaberpapiere emittierten Aktien <sup>421</sup> beraten bzw. vertreten?	it 🔲			
2.6	bestand hinsichtlich des Mandatsinhalts oder des Leis tungsaustauschs Bezug zu Öl, Waffen, Tabakerzeugnis- sen, Kulturgütern oder anderen Artikeln von archäologi- scher, historischer, kultureller oder religiöser Bedeutung oder von außergewöhnlichem wissenschaftlichem Wert sowie Elfenbein und geschützte Arten?				
	Bestätigung der Richtigkeit der erteilten Aversichere, alle Auskünfte wahrheitsgemäß nach		sen und Gewi	ssen erteilt z	u haben.

# Pflichtinformationen

nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

zum Fragebogen zur Erfassung der Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG

#### Name und Anschrift des Verantwortlichen im Sinne des Datenschutzrechts:

Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg vertreten durch den Präsidenten, Valentinskamp 88, 20355 Hamburg, Tel. 040 / 35 74 410, info@rak-hamburg.de.

#### Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten:

Der Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen ist unter denselben Kontaktdaten sowie unter der E-Mail-Adresse datenschutz@rak-hamburg.de zu erreichen.

#### Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

Die Daten werden verarbeitet, um im Rahmen der geldwäscherechtlichen Aufsicht festzustellen, welche Mitglieder "Verpflichtete" nach dem Geldwäschegesetz sind und, falls zutreffend, in welchem Umfang und in welcher Ausgestaltung sie Katalogtätigkeiten im Prüfzeitraum ausgeübt haben. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO i.V.m. §§ 50 Nr. 3, 51, 51a GwG.

#### Speicherdauer:

Die eingegebenen personenbezogenen Daten werden nach Maßgabe von § 51a Abs. 1 GwG solange gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufsichtsaufgaben der Kammer erforderlich ist.

#### Betroffenenrechte:

Nach Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht auf Auskunft über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten. Art. 16 DSGVO gibt Ihnen das Recht, unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder die Vervollständigung unvollständiger bei uns gespeicherter personenbezogener Daten zu verlangen. Gemäß Art. 17 DSGVO kann die Löschung bei uns gespeicherter personenbezogener Daten verlangt werden, soweit nicht die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Gemäß Art. 18 DSGVO kann die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangt werden, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen. Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten

#### Beschwerderecht und Aufsichtsbehörde:

Sie haben das Recht, sich bei der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde zu beschweren. Die Aufsichtsbehörde der Rechtsanwaltskammer ist der Hamburgische Beauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit, Ludwig-Erhard-Str. 22, 20459 Hamburg, mailbox@datenschutz.hamburg.de.

#### Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten und mögliche Folgen der Nichtbereitstellung:

Rechtsgrundlage für das Auskunftsersuchen ist § 52 Abs. 6 GwG. Demnach haben Personen, bei denen aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 GwG sind, der nach § 50 GwG zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit dies für die Feststellung der Verpflichteteneigenschaft erforderlich ist.

Gemäß § 52 Abs. 4 GwG kann der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete die Auskunft – nicht jedoch die Unterlagenvorlage – auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 ZPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Wer entgegen § 52 Abs. 6 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, handelt ordnungswidrig (§ 56 Abs. 1 Nr. 73 GwG). Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldbuße bis zu einhundertfünfzigtausend Euro, bei leichtfertiger Begehung mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden. Daneben kann die Auskunftsverpflichtung mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden, insbesondere mittels Zwangsgeldes.

# **▲**Erläuterungen

zum Fragebogen zur Erfassung der Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG

- Die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer (§§ 60, 61 der Bundesrechtsanwaltsordnung) ist gem. § 50 Nr. 3 GwG im Hinblick auf die Durchführung des Geldwäschegesetzes Aufsichtsbehörde für nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG verpflichtete Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände. Hierzu gehören auch Syndikusrechtsanwälte (vgl. § 46c Abs. 1 BRAO) sowie europäische und ausländische (Syndikus-)Rechtsanwälte. Die Rechtsanwaltskammer hat gem. § 51 Abs. 3 GwG Prüfungen zur Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen durchführen. Die Prüfungen können ohne besonderen Anlass erfolgen (§ 51 Abs. 3 Satz 2 GwG). Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände sind nur dann Verpflichtete i.S.d. GwG, soweit sie in Ausübung ihres Berufs handeln und soweit sie Tätigkeiten i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG wahrnehmen. Der Fragebogen dient der Erhebung, ob und falls zutreffend in welchem Umfang und in welcher Ausgestaltung solche Tätigkeiten im Prüfzeitraum getätigt wurden. Die Bejahung von Fragen zum Vorliegen von Verpflichtetenkriterien führt als solche nicht dazu, dass auch eine weitergehende Prüfung nach § 51 Abs. 3 GwG durch die Kammer erfolgt; die Auswahl der anlasslos zu Prüfenden erfolgt durch Zufallswahl sowie risikobasiert. Die Rechtsgrundlage für das Auskunftsbegehren und weitere Hinweise entnehmen Sie bitte den Pflichtinformationen nach Art. 13 DSGVO, die diesem Fragebogen beiliegen.
- 2 Jedes Einzelmandat und jede separate Angelegenheit bildet einen gesonderten Fall, auch wenn diese etwa im Rahmen von Dauermandaten bearbeitet werden.
- 3 Wurde beispielsweise im Rahmen eines Immobiliengeschäfts der Mandant auch bei der Kontoeröffnung beraten, so ist der Fall sowohl bei dem Kriterium "Kauf oder Verkauf von Immobilien", als auch bei dem Kriterium "Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten" anzugeben. Der Begriff der Mitwirkung ist weit auszulegen; die Mitwirkung beginnt regelmäßig schon mit der auf eine Katalogtätigkeit bezogenen Mandatsannahme.
- Wird ein Rechtsanwalt im Rahmen eines ihm übertragenen Amtes tätig, das kein Mandatsverhältnis begründet (z.B. als Insolvenzverwalter oder Sachwalter, Schiedsrichter, Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Vormund, Verfahrenspfleger, Betreuer; dagegen nicht: Sanierungsberater in der Eigenverwaltung, Kanzlei-Abwickler), ist er ungeachtet der möglichen Einordnung in eine andere Verpflichtetengruppe des GwG nicht Verpflichteter i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG, so dass derartige Tätigkeiten nicht als "Fall" anzugeben sind. Mandatiert der Amtswalter einen Rechtsanwalt, auch aus der eigenen Kanzlei, ist letztgenannter jedoch Verpflichteter, soweit er an einer Katalogtätigkeit mitwirkt oder eine Transaktion i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG durchführt.
- Jede Mitwirkung an Immobilienkäufen und -verkäufen (z.B. Grundstückskaufverträge als Asset Deal oder Share Deal, Bauträgerverträge) löst die Sorgfaltspflichten aus. Eine Wertgrenze, unterhalb derer die Sorgfaltspflichten entfallen würden, existiert nicht. Nicht erfasst sind Schenkungen und auf die Begründung, Änderung oder Löschung eines Rechtes an einem Grundstück gerichtete Beratungen (z.B. Grundschulden, dagegen aber Auflassungen oder Auflassungsvormerkungen). Nachlassauseinandersetzungen, die Grundstücke oder Gewerbebetriebe betreffen, lösen ebenfalls keine Sorgfaltspflichten aus, da weder Kauf noch Verkauf vorliegt. Bei Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit Scheidungen, Testamenten und Erbverträgen ist zu differenzieren: Erfolgt die Übernahme der Immobilie in diesen Mandaten innerhalb des betroffenen Personenkreises, wird die Verpflichteteneigenschaft in der Regel nicht begründet. Erfolgt ein Verkauf der Immobilie an Dritte, wird die Verpflichteteneigenschaft begründet und die Sorgfaltspflichten sind zu beachten. Die rechtliche Mitwirkung am Grundstückserwerb eines Mandanten in der Zwangsversteigerung ist dem Wortlaut nach nicht erfasst, da der Eigentumswechsel durch Hoheitsakt und nicht durch Kauf und Verkauf erfolgt. Aus Vorsichtsgründen wird empfohlen, auch hier erhöhte Sorgfalt walten zu lassen, da davon auszugehen ist, dass der Immobilienerwerb in der Zwangsversteigerung zur Geldwäsche besonders geeignet ist (vgl. § 2 Abs. 4 GwG). Die Mitwirkung am Kauf und Verkauf von Schiffen fällt schließlich auch nicht unter das vorliegende Kataloggeschäft; indes kann hier die Einordnung unter ein anderes Kataloggeschäft in Frage kommen. Dies gilt insbesondere für den Kauf oder Verkauf von Gewerbebetrieben gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. aa) GwG, oder die Gründung von Ein-Asset-Gesellschaften (wie z.B. Ein-Schiffsgesellschaften).
- 6 Unter den Kauf und Verkauf von Gewerbebetrieben fallen sowohl die Übertragung in Form des sog. "Asset Deals", also der Übertragung der Gesamtheit oder eines relevanten Teils der Wirtschaftsgüter eines Unternehmens, als auch die Übertragung von Geschäftsanteilen ("Share Deal"), unabhängig von der Höhe der Beteiligung. Ob die Regelung ebenso Anwendung auf den Kauf und Verkauf von Praxen Angehöriger freier Berufe findet, wird in der Regel dahingestellt bleiben können, weil der Zusammenschluss von Praxen nun unter § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. d) GwG (Beratung oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen oder Übernahmen erbringen) fallen kann. Diesbezüglich kann weiter auch eine Beschaffung der zur Gründung zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel (§ 2 Abs. 1 Nr.10 lit. a) sublit. dd) GwG) oder die Gründung, der Betrieb oder die Verwaltung von Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. ee) GwG) in Betracht kommen. Hierunter kann auch der Kauf und Verkauf von Ein-Asset-Gesellschaften fallen.
- 7 Die Mitwirkung an einer Vermögensverwaltung für den Mandanten kommt in zwei Formen vor: Der Rechtsanwalt kann die Vermögensverwaltung für den Mandanten rechtlich begleiten (Eigenverwaltung des Mandanten) oder aber die Vermögensverwaltung als (ggf. auch nur faktischer) Treuhänder für den Mandanten selbst übernehmen (Fremdverwaltung). Von der Norm erfasst wird auch jede Fremdverwaltung auf einem Rechtsanwalts-Anderkonto oder -Anderdepot. Im Rahmen von Inkassotätigkeiten (einschließlich Zwangsvollstreckung) erlangte Gelder, die sogleich an den Mandanten weitergeleitet werden, werden nicht "verwaltet" (vgl. auch § 2 Abs. 1 Nr. 11 GwG). Das gilt mit Blick auf den Gesetzeszweck auch für Zahlungen des Gegners infolge gerichtlicher Verurteilung oder bei Leistungen des Versicherers; dies jedoch nur bei geringem Geldwäsche-/Terrorismusfinanzierungsrisiko. In Anlehnung an den Rechtsgedanken des § 4 Abs. 2 S. 3 BORA ist ferner im Regelfall bei

einem Betrag von bis zu EUR 15.000,00 - bezogen auf den Mandanten, nicht auf das Mandat – von Durchleitung und nicht von "Verwaltung" auszugehen, selbst wenn das Fremdgeld (in Summe) bis zu dieser Betragsgrenze über einen längeren Zeitraum angesammelt wird, etwa aufgrund von Ratenzahlungen Dritter, die auf Wunsch des Mandanten zur Vermeidung von Buchungsaufwand nur einmal jährlich an ihn ausgekehrt werden. Die Verwaltung von Patenten, Gebrauchsmustern, Marken und Designs kann unter die "Verwaltung" von sonstigen Vermögenswerten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. bb) GwG i.V.m. § 1 Abs. 7 Nr. 1 GwG fallen, wenn die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf die Mitwirkung an laufenden Umsatzgeschäften, d.h. laufende An- und Verkäufe entsprechender Schutzrechte oder eine laufende Lizenzverwertung gerichtet ist, wie dies bei Patentverwertungsgesellschaften der Fall sein kann. Keine Verwaltung im Sinne der Vorschrift sind hingegen die Mitwirkung an gelegentlichen Schutzrechtsübertragungen, die Gestaltung von Lizenzverträgen oder die laufende Frist- und Kollisionsüberwachung. Der Begriff der Mitwirkung ist weit auszulegen; die Mitwirkung beginnt regelmäßig schon mit der auf eine Katalogtätigkeit bezogenen Mandatsannahme. Die unmittelbare oder mittelbare Verwaltung von juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen, die als Instrumente für die private Vermögensverwaltung dienen (vgl. Anlage 2, Nr. 1 lit. c) zum GwG), fällt ebenfalls unter diese Katalogtätigkeit. Der Begriff der Vermögensverwaltung findet sich im Steuerrecht (§ 14 S. 3 der Abgabenordnung). Nach § 14 S. 3 AO liegt eine Vermögensverwaltung in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt, zum Beispiel Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird. Hierzu gehören z.B. Publikumsfonds oder andere Investmentfonds (auch) für Privatanleger.

- 8 Diese Fallgruppe erfasst grundsätzlich jede Form der rechtlichen Unterstützung durch den Rechtsanwalt für seinen Mandanten in Form von Beratung, Unterstützung oder Mitwirkung in Bezug auf (Bank-, Spar- oder Wertpapier-) Kontoeröffnung, -führung oder -verwaltung. Hierbei kann es sich um Treuhänderschaften handeln oder beispielsweise um die rechtliche Beratung bei (Auslands-) Kontoeröffnungen durch den Mandanten oder unter Einsetzung von Dritten als Treuhänder oder Anlagevehikel. Der Begriff der Mitwirkung ist weit auszulegen; die Mitwirkung beginnt regelmäßig schon mit der auf eine Katalogtätigkeit bezogenen Mandatsannahme.
- Hierzu zählt die Beratung und sonstige Unterstützung des Mandanten mit Kapitalbedarf bei Eigenkapital- und Fremdkapitalfinanzierungen, etwa die Mitwirkung bei der Kreditaufnahme, der Ausgabe von Anleihen oder die Mitwirkung an Kapitalerhöhungen. Geschäfte mit Schiffen, die z.B. nach dem Flaggengesetz ins Ausland ausgeflaggt und unter der Flagge eines anderen Staates fahren sollen, können ebenfalls unter diese Katalogtätigkeit fallen. Insoweit kann das Schiff als einzig relevantes Betriebsmittel der im Ausland zur Erlangung der Ausnahmegenehmigung zu gründenden Gesellschaft (Ein-Schiffsgesellschaft) anzusehen sein (z.B. bei einer Beratung und Strukturierung von Fonds und Investmentgesellschaften zur Finanzierung von Schiffen). In Betracht kommen aber auch andere Ein-Asset-Gesellschaften, sofern für deren Gründung, Betrieb oder Verwaltung Mittel beschafft werden müssen. Der Begriff der Mitwirkung ist weit auszulegen; die Mitwirkung beginnt regelmäßig schon mit der auf eine Katalogtätigkeit bezogenen Mandatsannahme.
- 10 Diese Fallgruppe betrifft die Mitwirkung an der Erstellung oder Änderung wesentlicher Gesellschaftsdokumente, insbesondere die Rechtsberatung zum Entwurf eines Gesellschaftsvertrages im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft sowie die Mitwirkung an allen späteren Änderungen eines Gesellschaftsvertrages. Erfasst ist die Mitwirkung oder Beratung zu Vorgängen in Bezug auf die Gesellschafts- oder Gesellschafterstruktur. Vorratsgesellschaften fallen ebenso hierunter wie Registeranmeldungen zur erstmaligen Eintragung der Gesellschaft sowie Umwandlungsvorgänge, die zum Entstehen eines neuen Rechtsträgers führen. Bei Umwandlungsvorgängen, die nicht zum Entstehen eines neuen Rechtsträgers führen, muss geprüft werden, ob es sich hierbei nicht wirtschaftlich um einen Vorgang handelt, der als Kauf oder Verkauf eines Gewerbebetriebes anzusehen ist. Das Tatbestandsmerkmal der Mitwirkung an Betrieb oder Verwaltung einer Gesellschaft ist sehr weitgehend und bedarf einer Einschränkung, damit nicht jedwede – auch vermögensferne – Rechtsberatung einer Gesellschaft im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb (z.B. arbeitsrechtliche Beratung) zur Anwendung des GwG führt. Die Mitwirkung bei Rechtshandlungen der Gesellschaft unterfällt daher nur dieser Fallgruppe, wenn mit ihr eine Vermögensverschiebung einhergeht, die im Risikopotential den anderen in § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) GwG genannten Geschäften ähnlich ist. Der Begriff der Mitwirkung ist weit auszulegen; die Mitwirkung beginnt regelmäßig schon mit der auf eine Katalogtätigkeit bezogenen Mandatsannahme. "Ähnliche Strukturen" sind bspw. auch Stiftungen, die als juristische Personen insoweit den Gesellschaften gleichzusetzen sind. In der sektorspezifischen Risikoanalyse 2020 sind sowohl rechtsfähige als auch nicht rechtsfähige (Treuhand-) Stiftungen explizit mit ihrem jeweiligen abstrakten Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko aufgeführt. Umfasst sind ebenfalls gemeinnützige Gesellschaften und ähnliche Strukturen, da diese gemäß der sektoralen Risikoanalyse 2020 einem erhöhten Risiko unterliegen, zu Zwecken der Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, so dass nicht pauschal von einem geringen Risiko ausgegangen werden kann.
- 11 Während bei den vorherigen dargestellten Katalogtätigkeiten die Mitwirkung für den Mandanten ausreicht, handelt es sich bei diesem Tatbestandsmerkmal um die eigene Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen im Namen und auf Rechnung des Mandanten. Der Begriff der Transaktion ist dabei in § 1 Abs. 5 GwG definiert. Transaktion sind demnach eine oder, soweit zwischen ihnen eine Verbindung zu bestehen scheint, mehrere Handlungen, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensverschiebung bezweckt oder bezwecken oder bewirkt oder bewirken. Der Rechtsanwalt begleitet also nicht bloß eine eigene Katalogtätigkeit des Mandanten in Gestalt rechtlicher Beratung oder Vertretung, sondern führt eine Transaktion des Mandanten stellvertretend für ihn durch. Erfasst werden u.a. alle Vertreter- oder Botendienste des Rechtsanwalts für seinen Mandanten bei Finanz- oder Immobilientransaktionen.
- 12 Hierbei handelt es sich nach dem Inhalt der Gesetzesbegründung um Tätigkeiten im Bereich "Mergers & Acquisition". Nach der Begründung zum Regierungsentwurf (BT-Drs. 19/13827, S. 71) soll mit den Ergänzungen ein Gleichlauf zwischen der geldwäscherechtlichen Beurteilung von Tätigkeiten von Finanzunternehmen nach § 1 Abs. 24 Nr. 5 GwG im Hinblick auf die M&A-Beratung erreicht werden. Für die anwaltliche Praxis dürfte der Anwendungsbereich gering sein, zumal Rechtsberatung im Zusammenhang mit Unternehmenskäufen und Zusammenschlüssen schon bisher von § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. aa) GwG erfasst wird.

- 13 Auch hierbei handelt es sich nach dem Inhalt der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/13827, S. 71) um Tätigkeiten im Bereich Mergers & Acquisition. Von dem Tatbestand erfasst wird jede Beratung und andere Dienstleistung des Anwalts im Bereich von Unternehmenstransaktionen wie z.B. im Rahmen von Fusionen, Unternehmenskäufen, Betriebsübergängen oder fremdfinanzierten Übernahmen. Dazu kann z.B. auch der Zusammenschluss oder die Übernahme von Praxen freier Berufe gehören. Über den Wortlaut des Buchstaben d) hinaus ist nach Sinn und Zweck der unter § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG gefassten Tätigkeiten davon auszugehen, dass auch in der Fallkonstellation des Buchstaben d) ein Mandatsverhältnis gegeben sein muss und dass die im Gesetzeswortlaut fehlende Bezugnahme auf ein Mandatsverhältnis auf einem redaktionellen Versehen beruht.
- 14 Der Gesetzgeber hat die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen in Ergänzung zu § 3 StBerG als gesondertes Verpflichteten-Kriterium für Rechtsanwälte aufgenommen, da Rechtsanwälte nach dieser Vorschrift berechtigt sind, steuerberatend tätig zu werden. Als geschäftsmäßig i.S.d. § 2 StBerG ist eine Hilfeleistung dann anzusehen, wenn sie wiederholt und in der Absicht geschieht, sie zu einem wiederkehrenden und dauernden Bestandteil der Beschäftigung zu machen. Die steuerrechtliche Beratung als untergeordneter Aspekt eines Mandats begründet damit nicht die Verpflichteteneigenschaft nach dieser Norm. So ist beispielsweise die Beratung zur steuerlichen Behandlung einer Abfindung bei einem Aufhebungsvertrag durch den im Schwerpunkt arbeitsrechtlich tätigen Rechtsanwalt keine Katalogtätigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. e) GwG. Zieht der schwerpunktmäßig im Arbeitsrecht tätige Anwalt aber einen steuerrechtlich versierten Kollegen aus seiner Sozietät hinzu und leistet dieser einen wesentlichen Beratungsbeitrag, wird das Mandat zu einer Katalogtätigkeit. Keine Katalogtätigkeit ist ferner die Steuerstrafverteidigung, da Strafverteidigung auch dann nicht zu einer Katalogtätigkeit wird, wenn der materiellrechtliche Inhalt der Verteidigung eine Katalogtätigkeit berührt. Auch hier ist ein Mandatsverhältnis zur Begründung der Verpflichtetenqualifikation erforderlich.
- 15 Berufsträger in diesem Sinne sind Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände sowie Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59c Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 BRAO (Mitglieder der Patentanwaltskammern, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie Angehörige vorgenannter Berufe anderer Staaten).
- 16 Die Aufzählung enthält die von der Europäischen Kommission als mit hohem Risiko ausgewiesenen Drittländer (Nr. 1.1) sowie die von der FATF als Staaten mit strategischen Mängeln eingestuften Länder (Nr. 1.2) und die in der Nationalen Risikoanalyse als mit hohem Risiko für Deutschland ausgewiesenen Länder (Nr. 1.3), soweit diese nicht bereits zuvor aufgeführt sind (vgl. <a href="https://www.zoll.de/fiu-international-gelistete-risikostaaten">https://www.zoll.de/fiu-international-gelistete-risikostaaten</a>). Es genügt jedweder Bezug zu einem der aufgeführten Länder, insbesondere:
  - der Vertragspartner (Mandant) hat seinen Sitz oder eine Niederlassung, Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthaltsort in einem der aufgeführten Länder; beim Syndikusrechtsanwalt ist auf den Sitz des Arbeitgebers oder dessen Niederlassungen oder Büros abzustellen bzw. auf Dritte im Sinne von § 46 Abs. 5 Satz 2 BRAO.
  - die für den Mandanten auftretende natürliche Person (z.B. Geschäftsführer, Bevollmächtigter, Vertreter) hat ihren Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthaltsort in einem der aufgeführten Länder,
  - der wirtschaftlich Berechtigte (§ 3 GwG) hat seinen Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthaltsort in einem der aufgeführten Länder,
  - der Geschäftspartner bzw. Gegner des Mandanten hat seinen Sitz, Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthaltsort in einem der aufgeführten Länder,
  - der Mandatsgegenstand (z.B. Immobilie, Unternehmen) ist in einem der aufgeführten Länder belegen,
  - ein Konto, das im Rahmen des Mandats eingesetzt wird, befindet sich bei einem Kreditinstitut in einem der aufgeführten Länder

Ein Bezug ist auch gegeben, wenn er lediglich mittelbar ist, insbesondere:

- der Vertragspartner hat seinen Sitz in keinem der aufgeführten Länder, aber dessen Muttergesellschaft hat ihren Sitz in einem der aufgeführten Länder,
- der wirtschaftlich Berechtigte hat seinen Wohnsitz und regelmäßigen Aufenthaltsort in keinem der aufgeführten Länder, ist aber – ggf. über weitere Gesellschaften oder Treuhandverhältnisse – an einer Gesellschaft beteiligt, die ihren Sitz in einem der aufgeführten Länder hat, die – ggf. über weitere Gesellschaften oder Treuhandverhältnisse – das Eigentum an dem Mandanten hält bzw. die Kontrolle über den Mandanten ausübt,
- der Mandatsgegenstand ist in keinem der aufgeführten Länder belegen, er ist aber in einem der aufgeführten Länder in öffentlichen Registern registriert oder der Eigentümer oder Besitzer des Mandatsgegenstands hat dort seinen Sitz, Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthaltsort.
- 17 Die Fragestellungen beziehen sich nur auf die Katalogtätigkeiten i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG im Prüfzeitraum, die Sie unter B) anzugeben haben.
- 18 Bestand beispielsweise im Rahmen eines Treuhandmandats beim Mandatsinhalt Bezug zu Kulturgütern, so ist der Fall sowohl bei der Frage nach der Mitwirkung an "Treuhandverhältnissen oder -geschäften" (Ziff. 2.1) anzugeben, als auch bei der Frage nach einem "Bezug zu Kulturgütern" (Ziff. 2.6).
- 19 Private Vermögensverwaltung liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt, zum Beispiel Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird. Hierzu gehören z.B. Publikumsfonds oder andere Investmentfonds (auch) für Privatanleger.
- 20 Unternehmen mit nominellen Anteilseignern sind Unternehmen, die anonyme oder vorgeschobene Gesellschafter haben, z.B. "Strohleute" oder bei denen die Anteilseigner über Treuhandkonstrukte beteiligt sind.
- 21 Als "Inhaberpapiere emittierte Aktien" sind Aktien, bei denen der jeweilige Inhaber das verbriefte Recht geltend machen kann; sie enthalten nicht den Namen eines Begünstigten und begünstigen Anonymität.